

Rechtsanspruch auf Mobile Begleitung – JETZT

MOHI Tirol ist seit seiner Gründung eine Organisation, die sich mit zwei Ansprüchen identifiziert und profiliert:

MOHI Tirol steht in seiner alltäglichen Arbeit dafür, Menschen mit Behinderungen ein **selbstbestimmtes Leben** zu ermöglichen, indem es die Betroffenen im Alltag unterstützt und begleitet.

MOHI Tirol sieht sich gleichzeitig als Organisation, welche die Interessen von Menschen mit Behinderungen in der **Öffentlichkeit** und gegenüber der **Politik** im Speziellen vertritt. Deshalb setzt sich MOHI Tirol unter anderem ein für

- eine Behindertenpolitik auf Basis der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“
- die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs auf Mobile Begleitung
- ein Tiroler Chancengleichheitsgesetz, das diesem Namen gerecht wird

Diese drei Punkte stehen in einem engen sachlichen und politischen Zusammenhang. Die von Österreich 2008 ratifizierte UN-Konvention definiert Menschen mit Behinderungen als *„Personen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder psychischen Verfassung in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben voraussichtlich dauernd wesentlich eingeschränkt sind.“*

Das in Tirol seit Jahren in Diskussion stehende Chancengleichheitsgesetz muss sich im Sinne der UN-Konvention daran messen, ob es *„Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und damit die volle, wirksame, gleichberechtigte und nicht diskriminierende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“* ermöglicht.

Konsequenterweise haben daher im Sinne eines selbstbestimmten Lebens Leistungen der **mobilen Unterstützung** im privaten Lebensbereich **Vorrang vor stationären Leistungen**. Die lange umstrittene Forderung *„ambulant vor stationär“* hat sich auch auf politischer Ebene durchgesetzt. Bislang ist dieser Vorrang vielfach aber nur ein Lippenbekenntnis.

Derzeit basieren mobile Leistungen für Menschen mit Behinderungen auf einer privatrechtlichen Grundlage und sind reine KANN-Bestimmungen. Das heißt, eine allfällige Ablehnung oder eine nicht bedarfsgerechte Bewilligung von Betreuungsstunden durch die Behörden des Landes können nicht beeinsprucht werden.

Deshalb muss künftig die Mobile Begleitung von Menschen mit Behinderungen mit einem Rechtsanspruch ausgestattet werden.

An der Erfüllung dieser Forderung wird die Tiroler Politik zu messen sein, ob sie von einer inklusiven Gesellschaft nicht nur in Sonntagsreden spricht, sondern Inklusion als tatsächliche Prämisse ihres Handelns betrachtet.

Fortschritte in der Behindertenpolitik

Zugleich freut sich MOHI Tirol in seinem 30. Jahr darüber, dass in den letzten Jahren für Menschen mit Behinderungen auch beachtliche Fortschritte erzielt werden konnten. So entspricht es u.a. einer langjährigen Forderung von MOHI Tirol, dass seitens des Landes nun **vergleichbare Leistungen** der Dienstleistungsanbieter mit **vergleichbaren Tarifen** abgegolten werden sollten.

Im Grundsatz begrüßt MOHI Tirol auch den seitens des Landes initiierten „**Transparenzprozess**“. Aus der Sicht der betroffenen Menschen stellt dieser einen wichtigen Schritt zur Vergleichbarkeit der Angebote und zur Wahlfreiheit dar. Dies trägt auch zur Sicherung der Qualität der Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen bei.

Zwei aktuelle Forderungen von MOHI Tirol

1. Mobile Begleitung für gehörlose Menschen

In Tirol leben ungefähr 700 gehörlose Menschen, das entspricht etwa einem Promille der Gesamtbevölkerung. Viele dieser gehörlosen Menschen leben isoliert, weil sie von üblichen Kommunikationswegen ausgeschlossen sind. Kommunikation ist eine zentrale Voraussetzung für eine uneingeschränkte Teilhabe am Leben im jeweiligen sozialen Umfeld. Für Gehörlose ist die Gebärdensprache das wichtigste Instrument zu kommunizieren.

MOHI Tirol möchte daher künftig für Gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen mobile Unterstützungsangebote sowie Peer Counseling anbieten. Dazu sollen gehörlose Personen als Fachkräfte in der mobilen Begleitung eingesetzt werden.

Derzeit sind viele Hürden für die inklusive Teilhabe von Gehörlosen und schwer hörbehinderten Menschen noch kaum überwindbar. Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz (2005), das Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz (2006) und die 2008 von Österreich ratifizierte „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ haben für die Betroffenen kaum Verbesserungen gebracht. So gibt es für gehörlose Menschen in Tirol nach wie vor keine Möglichkeit eine fachspezifische Ausbildung im Sozialbereich zu absolvieren.

2. Mobile Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

MOHI Tirol engagiert sich auch weiterhin für eine bedarfsgerechte mobile Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Dem steht die sogenannte „Indikationenregelung“ mit ihren diskriminierenden Konsequenzen entgegen.

Bei Erwachsenen wird der individuelle Unterstützungsbedarf erhoben und ein entsprechender Stundenrahmen für die mobile Begleitung festgelegt.

Anstelle einer Erhebung des individuellen Unterstützungsbedarfs wenden die Behörden des Landes bei Kindern und Jugendlichen die erwähnte „Indikationenregelung“ an. Das bedeutet u.a., dass für die Bemessung der Betreuungsstunden maßgeblich ist, wie viele Stunden die Eltern arbeiten. Zugleich wird der Betreuungsrahmen mit maximal 18 Stunden pro Monat begrenzt.

Aufgrund dieser Regelung werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gegenüber Kindern ohne Behinderung sowie gegenüber Erwachsenen mit Behinderung massiv benachteiligt.

MOHI Tirol fordert die Abschaffung der „Indikationenregelung“. Nur so kann das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, auf Förderung der Selbstständigkeit und auf individuelle Entfaltung tatsächlich erreicht werden.